

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Ermittlungsverfahren wegen versuchten Totschlags nach Messerangriff in Hildesheimer Bar

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 21.08.2025 - Drs. 19/8131, an die Staatskanzlei übersandt am 26.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 02.10.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ein 41-jähriger Mann wird verdächtigt, am 16. August 2025 am helllichten Tag in der Innenstadt von Hildesheim mit einem Messer mehrere Personen im Alter von 25 und 28 Jahren angegriffen zu haben. Eines der Opfer musste in einem Krankenhaus behandelt werden.¹

1. Welche Staatsangehörigkeit(en) haben der Beschuldigte und die Opfer (Mehrstaater bitte kenntlich machen)? Wie viele der deutschen Beteiligten haben gegebenenfalls ein nicht-deutsches Geburtsland?

Der Beschuldigte ist irakischer Staatsangehöriger, während die Geschädigten die syrische Staatsangehörigkeit haben.

2. Welchen aktuellen Aufenthaltsstatus und welche aufenthaltsrechtliche Historie (bitte darstellen seit einer etwaigen Einreise in das Bundesgebiet) haben gegebenenfalls Tatverdächtiger und Opfer?

Die derzeit beschuldigte Person ist erstmalig im Juli 2017 in das Bundesgebiet eingereist. Der gestellte Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde im Januar 2018 abgelehnt. Ein hiergegen gerichtetes Klageverfahren wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichtes eingestellt. Seit Oktober 2018 ist der Beschuldigte im Besitz einer Duldung.

Nähere Ausführungen zum Aufenthaltsstatus der Opfer einer Straftat können zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen im Rahmen einer zur Veröffentlichung bestimmten Antwort der Landesregierung auf eine parlamentarische Anfrage nicht erfolgen.

Die öffentliche Nennung personenbezogener Daten würde einen Eingriff in das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) folgende Recht zur informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen darstellen. Die Landesregierung ist als Teil der Exekutive nach Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Verfassung (NV) an die Grundrechte gebunden. Die Grundrechte gewähren dabei nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern stellen zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die staatliche Schutzpflichten begründet.

¹ <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/staatsanwaltschaft-ermittelt-nach-messerangriff-in-hildesheimer-bar-wegen-versuchten-totschlags-gegen-41-jaehrigen.html>; <https://www.bild.de/regional/niedersachsen/hildesheim-messerangriff-in-bar-fuehrt-zu-festnahme-68a432a4f3b33007198460d1>.

Die staatliche Schutzpflicht ist mit der Verpflichtung der Niedersächsischen Landesregierung gemäß Artikel 24 Abs. 1 NV, Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten, im Sinne praktischer Konkordanz abzuwägen. Die Verpflichtung der Landesregierung wird insofern gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Var. 3 NV u. a. durch die schutzwürdigen Interessen Dritter begrenzt.

Besondere Umstände, die es vorliegend ausnahmsweise gebieten würden, den Aufenthaltsstatus einer Person, die Opfer einer Straftat geworden ist, im Rahmen einer zur Veröffentlichung bestimmten schriftlichen Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zu benennen, sind nicht ersichtlich.

3. Ist die Tat nach bisherigen Erkenntnissen einem bestimmten kriminellen Phänomenbereich zuzuordnen?

Die Staatsanwaltschaft Hildesheim hat mitgeteilt, dass die Tat nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen möglicherweise dem Phänomenbereich „Gewalt unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss“ zuzuordnen sein könnte.

4. Wann und aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden Tatverdächtiger und Opfer gegebenenfalls bereits auffällig?

Die Pflicht der Landesregierung, Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten, findet ihre Grenzen in Artikel 24 Abs. 3 NV. Danach ist zu berücksichtigen, ob durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Auf die Antwort zur Frage 2 wird insoweit Bezug genommen.

Durch eine Offenbarung von Einzelheiten aus dem Ermittlungsverfahren, insbesondere zu vorherigen „Auffälligkeiten“ des Beschuldigten oder der Geschädigten ist deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht berührt. Denn insbesondere Erkenntnisse zu vorherigen „Auffälligkeiten“ können zu einer Individualisierung der betroffenen Personen führen. Es besteht überdies die begründete Gefahr, dass schutzwürdige Interessen Dritter, nämlich insbesondere der Geschädigten als Zeugen, in Gestalt von Leib, Leben und körperlicher Unversehrtheit gefährdet werden. Denn es könnte als weitere zu vermeidende Folge eine Einwirkung auf die Geschädigten mittels Drohung oder Gewalt zu befürchten sein.

Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für Erkenntnisse, die aus einem bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren stammen.

Eine Beantwortung der Frage kann daher aus den vorgenannten Gründen im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort der Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

5. Sind Tatverdächtige, Opfer oder anderweitig Beteiligte Angehörige einer Großfamilie oder eines Clans?

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hildesheim haben keine Hinweise auf eine Zugehörigkeit der Beteiligten zu einem Clan ergeben. Zum Schutz vor Individualisierbarkeit des Beschuldigten und der Geschädigten werden im Übrigen keine Auskünfte erteilt. Insofern wird auf die Ausführungen zu Artikel 24 Abs. 3 NV in der Antwort zu der Frage 4 verwiesen.

6. Sind die Hintergründe der Tat bekannt? Falls ja, wird um deren Darstellung gebeten.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

7. War die tatörtliche Bar vorher einmal Ziel behördlicher Maßnahmen (z. B. im Rahmen von Kontrollmaßnahmen gegen Shisha-Bars²) oder ist sie anderweitig auffällig geworden? Falls ja, wird um Darstellung der Maßnahmen bzw. Auffälligkeiten gebeten.

Nach Kenntnis der Landesregierung hat keine polizeiliche Maßnahme bzw. polizeilich begleitete Maßnahme anderer Behörden stattgefunden. Über anderweitige Maßnahmen anderer Behörden liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

² Vgl. <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/57621/5993308>.